Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 2 (1798-1799)

PDF erstellt am: **03.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Der schweizerische Republikaner

berausgegeben

Efcher und Ufteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetrschen Republit.

Band II.

No. LV. Luzern, 18. Januar 1799.

Gefezgebung. Senat, 19. Rovember. (Fortsetung.)

wird vom gr. Rath begehrt. Der gr. Rath geht zur Ordnung zu bringen. Lagesordnung motivirt daß die Lagmolken unter dem Der Beschluß, betreffend jene Lagmolken, wird Gesetze begriffen sind, und gewährt auf diese Art die angenommen. Bitte. Hier ist die motivirte Tagesordnung eine Er: Meper v. Arau unterstützt Usteris Motion; er klarung und Auslegung des Gesetzes. Eine solche muß wünscht, daß der Prasident bei der vorgeschlagenen

unstreitig die Arbeit beider gesezgebenden Rathe senn, wie das Gesez selbst es ift. Allein einen solchen Bes schluß sollte der groffe Rath nie in Form einer motie virten Tagesordnung, sondern immer in Form eines

Unterredung mit bem Brafibent bes gr. Rathes, über hanpt auf, dem Volt allgemein verstandlichere Abfast faglich. fungen der Gefete bringe.

geschlagene Weise, beschloffen.

Drei Beschlisse werden zum erstenmal verlesen,

deren wir in der Folge gedenten werden.

Der Senat schließt seine Sigung, wegen ber

hartmannischen Angelegenheit.

Rach Wiedereröffnung derselben wird eine Peil genstand zugleich geben konnen. Zu mehrerer Deutstion des B. Chollet von Frydurg, eine Erbschaft bes lichkeit wunscht er, daß alsdann in dem Beschluß das treffend, verleseu, die auf Luthis v. Gol. Antrag, Wort Burgerrecht in aftives Burgerrecht an den groffen Rath gefandt wird.

Boxler erhalt Verlangerung seines Urlaubs.

Genat, 20. Dovember. Brafibent: Eraner.

Genhard berichtet im Ramen einer Commiffion iber den Beschluß, welcher erklart, das die Einstellung die 2te Abtheilung des die Munizipalitaten betreffens des Burgerrechtes, Diejenige des Untheils an Gemein, den Beschlusses. Die Commission rath zur Verwerfung, gutern nicht nach sich ziehe. Die Commission rath weil der 7te Art., der Munizipalitat ausserordentliche gur Unnahme beffelben.

merfungen über die Undeutlichkeit des Beschluffes, ber miffion glaubt, in schleunigen unvorgesehenen Fallen wahrend er offenbar von Staatsbürgerrechten spres sollten die Munizipalitaten unterihrer Berantwortlichkeit chen foll, von Burgerrechten spricht, und also das solche Versammlungen für sich allein anordnen durfen,

Abfaffung, rath aber bennoch zur Annahme, weil es Gewalt zu unterwerfen. nothwendig ift, daß die Gefezgebung über ben Fall

perfuge.

Gefes deflarirt, daß wir das Eigenthum der Gemeind, Bewilligung des Diftriftsftatthalters ift als ein nothe guter schünen werden, somit mussen wir auch ben wendiges Berbesserungsmittel jener Leichtigkeit anzus Untheil jedes Burgers oder Mitglieds an feinem sehen. Gemeingut Schützen. Wenn nun ein Tribunal einem folchen das Burgerrecht nimmt, fo ift ihm dadurch jene Einschränfung tritt der Freiheit zu nahe und die der Antheil am Gemeingut nicht genommen. Entwez Gemeinden sollen nicht wie ehmals, um sich zu vers der müßte sonst der Staat diesen Antheil durch Consssammeln, landvögtlicher Erlaubniß bedürfen. fiskation an sich ziehen oder den übrigen Mitantheil: Luthi v. Gol.: Gerade der Artikel des Bes habern Northeile Iben, die ihnen nicht zukommen. schlusses, um dessen willen die Commission verwersen Insosern ware also der Beschluß richtig; aber die will, ware, wenn er gemangelt hatte, Grund Ibsassung seinigen Orten hort der Genuß des Gemeinguts für tion sagt, die Unterstatthalter berusen die Primarvers diesenigen auf, die nicht mehr am Orte selbst woh; samt laugnet dieses Verhalmis, — Er schlagt also ver, cherheit des Landes wachen; wie ist das möglich und die Beschluß wegen sehlerhafter Redaktion zu ver; wie können sie das, wann ohne ihr Wissen und Wildersers. werfen.

meffen; Die Gemeindguter find feine Folge Des Bor, überlaffen will. gerrechts, fondern waren por demfelben ba, fonnen!

gen gehen.

Fuchs findet den Besthluk undeutlich und une

Mener v. Arau ebenfalls; da er im Genat Ufteris Untrag wird auf die von Luthi vor- nicht verstanden wird, wie follte das Wolf ibn vers

stehen. Er verwirft ihn.

Ban: Wegen dem vorhandenen Unterschied zwis schen dem deutschen und französischen Beschluß, kann man nicht anders als denfelben verwerfen, weil wir nicht zwei verschiedene Gesetze ider den nemlichen Ge umgeschaffen werden.

Laflechere, Ruepp und Schwaller fpres chen in gleichem Sinne.

Der Beschluß wird wegen sehlerhafter Redaktion

verivorten.

Rubli berichtet im Ramen einer Commiffion über Unnahme desselben. Zusimmenberufungen aller Aktivburger nur unter Bes Frossard und Fornerod machen einige Bes willigung des Distriktsstatthalters gestattet. Die Come droit de citoyen und droit de bourgeoisie vermengt. jund es sen unschifflich, die vom Bolf gewählten Deus Bastin findet freilich einige Undeutlichkeit in der nizipalitäten, einem einzigen Agenten der vollziehenden

Müret findet den Beschluß eher im entgegenges festen Sinne fehlerhaft, dadurch, daß er die Aftivburg Luthi von Sol. Wir haben bereits burch ein gerversammlungen zu leicht gestattet; die erfoderliche

Mener v. Arb. stimmt ber Commission bei;

len fich die Gemeinden verfammeln konnen. Auch ift Barras will Dieg jugeben, wann die beutsche nicht einzusehen, von weichen aufferordentlichen Fallen Medaktion fehlerhaft ift, die franzosische findet er die Commission spricht, um deren willen sie ten Den fehr richtig. Der Beschluß ift den Grundsagen anges nizipalitaten, die Gemeinden zu besammeln, allein

Bauch er ftimmt ber Commiffion bei. - Gemeins also auch durch den Verluft von jeuem nicht verlog de und Munizipalität find nicht immer emes Sirnes; wenn nun eine Gemeinde fich befammeln wellte, die Munisipalitat aber wollte es nicht zugeben, fo tonntelnig des Statthalters bedurfen. Wann bas die Früchte schlimmer daran als unter der alten Regierung.

die Munizipalität bestimmt. Somit scheinen auch mir die Resolution nochmals. (Groffer Beifall). Die Versammlungen aller aktiven Burger in einer Gemeinde eher zu leicht als zu fchwer gemacht zu fenn. Art ber Conft. ift gar nicht auf ben Fall anwendbar. Unfere Munisipalitäten find eine Ginrichtung, die fich Rur bei allgemeinen Staatsfachen und wo es Die in unserer Constitution nicht findet, sondern als Ver- gange Republik bereift, bat ber Statthalter das Recht, vollstandigung derfeiben muß angesehen werden. Sie Urversammlungen zusammenzurufen; nicht aber wann mußte aber nach ben Grundfagen unferer Conflitution, es um Gemeindofachen gu thun ift. Er geht noch nach denen einer reprasentativen Verfassung, organisert etwas weiter als Rubli; es konnte eine Munizipalitat werden. Darum find die Munizipale, die Stellver, geben, die den Burger unterdrucken, tyrannisiren wollte. treter der Gemeinde für die Beforgung der Ortspolizei, Wenn also ein Burger der Gemeinde etwas Ruzliches jene also und nicht die Gemeinde selbst, sollen die Ortses vortragen, die Munizipalität aber wegen aristofratie polizei besorgen. Die Gemeinde mahlt dazu Diejenialschem Geift die Gemeinde dazu nicht versammeln will, gen Burger, in deren Fahigfeiten und Rechtschaffenheit fo follte der Diffriftestatthalter Die Erlaubnif gur Bers fie am meiften Zutrauen hat; sie fann nachher aber fammlung geben muffen, und aledann die Gemeinde das ihnen übertragene Geschaft nicht auch selbst besor, allein über die Sache entscheiden; — das ist dann die gen helfen wollen. Ich stimme zur Annahme des Bes Couverainitat des Bolfs. — Er verwirft mithin den schlusses.

Fornerod ift gleicher Meinung; die Gemeindss verfammlungen werden durch den Beschluß allzuleicht keinen neuen Landvögten unterwerfen und halt den gemacht und die ift fehr gefahrlich; er mochte daß nicht bloß Erlaubniß des Diftriftsstatthalters, sondern

verabreden.

gen aller aktiden Burger einer Gemeinde find Primar, Genhard: Ufferi hat gefagt, die Munizipale persammlungen; die Constitution bestimmt, wie und sepen Reprasentanten der Gemeinde; das mag sepn, wozu dieselben zusammenberufen werden sollen.

tene es dem Beschluf zufolge nicht thun und sie waresder Freiheit und Conflitution senn sollen, so sind wir in der That wenig vorgeruft; wir hatten nun feine Kuche vertheidigt die Meinung der Commiffion. Landvögte mehr, aber dafür Diffriftsfratthalter. Luthi Afteri: Rach unferem ersten Befchluß über die v. Gol. beruft fich auf Die Conftitution, die fagt, die Munizipalitaten, bestehen dieselben aus Beamten, Statthalter berufen die Primarversammlungen gusams welche die Gemeinde ju Beforgung der Ortspolizei men. Allein Das gilt nur für die jahrlichen Berfamme gewählt und beauftragt hat Der gegenwärtige Ber lungen ju Wahlung der Wahlunanner. Man fragt, schluß fagt: die Gemeinde besammelt sich zur Wahl welche ausserordentliche Kalle folche Zusammenberufuns Dieser Beanten, und wenn Steuern für die Gemeindst gen nothwendig machen konnen? Wer will in dem bedürfniffe follen aufgelegt werden, oder endlich in Dunkel der Zufunft lefen; die Kalle find da, wenn die ausserrdentlichen Fallen mit Bewilligung bes Die Munizipalveamten eine joiche Zu aunnenbertfung brine striktsftatthalters. Ich begreife auch nicht, was das gend und nothig finden. Es ist merkwurdig, daß für ausservedentliche Falle senn konnen, denn von ale Muret, Luthi, Uster und Zastin, alle aus vier Stade lem, was das Gemeindgut betrift, fann hier nicht ten, die gleichen Schroces find, den Diftriftsstathale Die Rede fenn, dafür ift Die Bemeindsfammer, nicht tern folche Privilegien ertheilen wollen. Er verwirft

bundt ift mit Rubli gleicher Meinung; der 96 Beschluß.

Scharer stimmt Rubli bei, will die Gemeinden 96 Art. der Conft. hier für ganz unanwendbar.

des gesezgebenden Körpers dazu erfodert wurde; und Frossard hemerkt, daß die Gemeindes oder er kennt auch keine Gemeindssteuren, sondern nur Ortspolizei bisher sehr verschieden besorgt und vers sollhe für die allgemeinen Staatsbedurfnisse. waltet worden; in den größern Stadten waren es Luthi v. Gol. antwortet, daß hier feineswegs eigene Rathe, die dazu beauftragt maren; in den fleis bon Steuren für die Staatsbedurfniffe, fondern für nern Gemeinden fand eine demofratische Bermaftung Die Gemeindsbedurfniffe die Rede ift, bei benen aller, fatt. Es durfte alfo fir Diefe fo verschiedenen Ges bings die Gemeinde jufammentreten muß, um fich ju meinden auch in Zufunft nicht eine gleichformige Einrichtung paffend senn. — Er findet überdem noch einig Zastin ffimmt jur Annahme. Die Berfammlun, ge Redattionsfehler in dem Befchluß und verwirft ihn

aber daraus folgt feineswegs, daß nicht auch Gos Rubli ist hochst verwundert, daß Müret, der weindsversammlungen statt sinden können, besonders bekanntlich einer unserer außerlesensten Patrioten ist, und der besonders auch bei Gelegenheit der Behand. Im der Feodalrechte bewiesen hat, wie sehr er die eignem Willen allein die Gemeinde beherrschen wolls Freiheit eines jeden liebt — hier so inconsequent auf ten. Höchstens sollte dem Distriktsstatthalter die Verscheinen fallen kaun, die aktiven Bürger einer sammlung angezeigt werden, damit er erscheinen und Gemeinde sollten, um sich zu versammeln, der Erlaub: dabei senn kann; daß es ausserventliche Falle sur

lich, daß in Städten die Resolution annehmlich sep, wohin sie sonst, aus dem Spielraume der groffen wo vorher Rathe waren, die die ganze Ortspolizei Menge, am wenigsten emporzudringen vermöchte; besorgten und wo die Bürger teinen Untheil an dieser daß sie wahre Auftlarung und Lugend, selbst da Besorgung hatten; aber auf dem Land ist sie, so lange unabläßlich befordern, und unerschützerlich zu allem Die Gemeindguter unvertheilt bleiben, unannehmlich; Guten und Schönen stehen, wo die Versuchungen der Holz, Weiden, Straffen und ahnliche Gegenstande er- Gewalt, einer befriedigenden Entwiflung und Vered-

lich die Resolution annehmen; dieselbe bezieht sich chen das Erziehungswesen unsers Geschlechts, mehr gar nicht auf Versammlungen der Seme in d burger, oder weniger, anvertraut ist, allen ihren Mitburgern, worin sie sich über ihre Angelegenheiten und Semeind mit der großen Anhänglichkeit an ihre Pflicht, und guter berathen, sondern auf die Versammlungen aller mit dem unbezwinglichsten Eiser für dieselbe, vorges

und die öffentliche Ordnung erfodern für solche auf fage ich, welche nun noch in der heillofesten Betaus serventliche Falle, Bewilligung vom Statthalter; bung schlummern, und ohne deren unverzüglicher freilich kann eine Laune desselben in nothigen Fallen Anstrengung, wir nebst allem was uns theuer und die Bewilligung versagen; er möchte aber beisetzen: heilig senn soll, unsehlbar zu Grunde gehen wurden. falls der Unterstatthalter die Bewilligung verweigert, O wenn alle öffentlichen Authoritäten Helvetiens unter sich wetteiserten, unsern Gesexzebern und Vorsbegründen, und zu rechtsertigen. Er verwirft den stehern den wahren Justand der Dinge bei uns bes Beschluß.

(Die Fortsetzung solgt.)

Tankt zu machen und ans Herz zu drängen — wenn sie alle nur das Recht, nur Ausklärung und Tugend

Un die Herausgeber des schweizerischen Re- zu begünstigen frebten;

einen Beitrag ju Ihrer Zeitung, da ich aber zugleich Der Dinge bei uns befindet, ju murdigen und ju vol-Die Ruge vorherfebe, welche mich - beffelben Bes lendetem Giege ju erheben - wie bald murde bann fanntmachung megen, treffen wird, fo empfehle ich nicht das Schlechte von uns scheiben, woruber wir Ihnen auch die Entschuldigung, welche ich in meiner nun noch flagen muffen - wie bald murden bann Unficht der Dinge und in den daraus flieffenden Bes nicht, alle gefahrlichen Contrerevolutionsplane, ja fos weggrunden ju einer Publicitat finde, Die - man gar alle Bunfche einer Menderung der Dinge ver mochte fie auch noch fo febr tablen - ber guten fchwinden! -Sache boch nur bortheilhaft fenn fann. Es ift nem lich fo wichtig, baß alle öffentlichen Authoritaten, alle neuen Institutionen bei une wenigstens entfraftet, welche unfern oberften Staatsgewalten, jur Erfullung wo nicht gar ihren Zwecken geradezu entgegen richs ihrer Bestimmung beifteben follen, fich auch gegen tet; bei dem Difftrauen, bas unfere gefahrlichften

Busammenrussungen geben könne, nimmt die Resolution diese, vollig unzweifelhaft und entschlossen, für die ja selbst an. Er verwirft sie. gute Sache erklaren; daß sie die Stimme der Wahrs Münger ebenfalls; er findet, es sen wohl mog, heit und des Rechts selbst da wiederhallen madren, fodern Gemeindversammlungen auf dem Lande. lung, der schazbarften menschlichen Anlagen, mit den Stofmann bemerkt, er sen vom Lande und gefährlichsten Gegengewichten widerstreben. Es ist nicht aus einer Stadt; dennoch konnte er unbedent, besonders so wichtig, daß diejenigen Burger, well Aktivburger, zu benen er keine in der Resolution nicht ben — alles dieses ist so wichtig, sage ich, daß es bemerkte Veranlaasungen kennt. jeden guten Burger beruhigen, erfreuen, und stärken, Laflech ere: Solche Versammlungen aller aktiven jeden schlechten Burger aber schrecken und bessern Bürger einer Gemeinde konnen schon darum nicht Pris sollte, zu vernehmen, wie treu und kräftig nun auch marversammlungen genannt werden, weil es eine Mew Helvetiens neue Erzichungsräthe und ihre Gehülfen, ge Gemeinden giebt, die keine 100 Bürger (Zahl, die der ihnen anvertrauten Aufgabe genug zu thun stres für eine Primarversammlung nöthig) zahlen.

Du e verwirft den Beschluß auch, als der Freis taten, welche eine wahrhaft gemeinnungige Bestims heit zuwiderlaufend.

Ban wiederholt, daß nicht für ökonomische Bez blikanische Benutung ihrer gewissenhaft freimuthigen rathung der Gemeindbürger, sondern nur für ausserz Pflichtansübung — unserer Regierung zu ungemeiner vrdentliche Bersammlungen aller Aktivdürger die Bez Schre gereichen. Eine völlige Einsicht, ein lebhaftes willigung des Distriktsstatthalters nöthig ist; solche ausservdentliche Bersammlungen können in guten oder vertien bedrohet, wird übrigens, hoffentlich, nur dazu in bösen Absichten veranlast werden. Er liebt die dienen, die Kräfte wieder zu erwecken, in Thätigkeit Freiheit so sehr als Jemand, aber in sosen sie mit zu sehen, und auf den Zwek zu sammlen, welcher uns Ruhe und Ordnung verbunden ist. Die Constitution vor allem aus am Herzen liegen soll — die Kräfte, und die öffentliche Ordnung ersodern für solche aus sage ich, welche nun noch in der heillosesten Betäus

Benn alle Burger, welche bie Bahrheit lieben, Liebe Mitburger, ich übersende Ihnen hiermit vereinten, das Sute, so fich in der neuen Ordnung

Es ift endlich bei bem beillofen Difftrauen, bas